

**1. General**

- 1.1 These Conditions shall be an integral part of the purchase contract. Conflicting or deviating conditions of delivery stipulated by Seller or other reservations made by Seller shall not be deemed accepted unless Buyer has expressly accepted them in writing for a specific order.
- 1.2 Other agreements, amendments or subsidiary agreements shall not be effective unless Buyer has given his written consent thereto.

**2. Offer**

- 2.1 Seller's offer shall cover exactly the quantities and qualities specified in Buyer's inquiry. Any departure therefrom shall be expressly mentioned.
- 2.2 The offer shall be submitted cost-free and without any obligation being imposed on Buyer. Remuneration for cost estimates shall only be paid by special arrangement.

**3. Order**

- 3.1 Orders and alterations to orders shall be made in writing. In case of doubt, verbal agreements or arrangements discussed over the phone shall only be binding if confirmed in writing.
- 3.2 Each order or alteration to an order shall be confirmed by Seller in writing and shall be treated separately in all correspondence.
- 3.3 The following details shall be stated in all correspondence; the purchasing department, the complete order number, the date of the order and Buyer's reference.

**4. Period for Delivery**

- 4.1 The period for delivery shall run from the date of the order. If Seller has reason to assume that he will not be able to meet, or meet in time, all or part of his contractual obligations, he shall inform Buyer thereof immediately, stating the reasons and the likely duration of the delay. If Seller fails to do this, he shall not be entitled to claim exemption from responsibility for the delay on the grounds of the hindrance.
- 4.2 Should Seller fail to effect delivery within the agreed period, he shall be held liable under the existing legal provisions. This shall not affect his obligation under § 340, para. 2, of the German Civil Code (BGB) to pay such penalty for delayed delivery as may have been agreed by the parties. If a penalty has been agreed, this can be invoked at any time until the final payment becomes due, without reservation according to § 341 para. 3 of the German Civil Code (BGB), or § 11 para. 4 of the German contracting rules for award of public works contracts, part B (VOB/B)

**5. REACH**

- The Seller hereby confirms (1.) that he is aware of his obligations under Regulation (EC) Nr. 1907/2006 of the European Parliament and of the Council („REACH Regulation“) and that he is now and will be in future compliant with the provisions of the REACH Regulation (2.) that he has pre-registered or registered the substances on their own, in preparations and in articles („Substances“) in accordance with the provisions of the REACH Regulation, (3.) that he received from the Buyer in writing the brief general description of the uses of his Substances and (4.) that the Buyer's use is either in accordance with the exposure scenarios or if appropriate a use and exposure category in the Seller's safety data sheet and/or chemical safety report. The Seller undertakes (1.) in case that a Substance becomes a candidate on the list of Substances for eventual inclusion in Annex XIV of the REACH Regulation („Candidate List“) to immediately inform the Buyer after receiving a respective information, (2.) to inform the Buyer with the registration number provided by REACH-IT plus the date of receipt immediately after its receipt. In case the Seller does not comply with his obligations under the REACH Regulation the Buyer reserves the right to terminate the contract wholly or partly and/or to withdraw from any individual purchase. In the aforesaid case the Seller additionally undertakes to compensate the Buyer's resulting damages including the purchase price of affected products and possible costs for their recall and/or return. The right of the Buyer to assert further claims shall remain unaffected.

**6. Warranty, Liability and Notification of Defects**

- 6.1 The Seller warrants the goods supplied by him to be free from defects which may reduce their value or affect their usability, to possess the agreed or guaranteed properties, to be suitable for the purpose stipulated in the order, to be in conformity with the generally accepted technical practice, and to conform to the most recent regulations, to the German Law on the Safety of Appliances (Gerätesicherheitsgesetz) and to the appropriate safety specifications and rules for the protection of workers and prevention of accidents.

Should the delivered goods fail to meet any or all of these requirements, Buyer shall be free to demand a remedy of the defect or the supply of defect-free goods, to cancel the contract or reduce the purchase price under the existing legal provisions, or to demand compensation or reimbursement for needless expenditure.

If Seller has undertaken to guarantee the properties or durability of the goods supplied, Buyer can in addition lodge a claim under the terms of the guarantee. This shall not apply to defects or damage caused by

- a) normal wear and tear  
b) inappropriate handling by Buyer.

Buyer shall notify Seller of any defects in the delivered goods as soon as they are discovered in the regular course of business. The above provisions shall apply mutatis mutandis to services such as assembly, erection, maintenance, etc.

- 6.2 Unless expressly agreed otherwise, the statutory warranty periods shall apply.
- 6.3 Seller's warranty shall also cover any items manufactured by subcontractors.
- 6.4 If Seller is notified of a defect, the limitation period shall be extended by the time which elapses between such notification and the repair of the defect. If the item supplied by Seller is replaced in whole by a new one, the limitation period shall begin anew; if the item is replaced in part, the warranty period shall begin anew for the new parts.
- 6.5 Goods which are subject to complaint under the warranty shall remain at Buyer's disposal until replacements have been supplied, whereupon they shall become the property of Seller.
- 6.6 In urgent cases, or if Seller defaults or fails in repairing a defect, Buyer may eliminate the defect himself at Seller's expense or avail himself of any of the other warranty rights mentioned in clause 6.1.
- 6.7 Acceptance of Seller's supplies and services by Buyer shall not affect Seller's obligations under the warranty.
- 6.8 Seller shall hold Buyer harmless from any product liability claims or claims raised under the German Product Liability Law if the defect giving rise to the claim has been caused by Seller or any of Seller's suppliers.
- 6.9 Notwithstanding these provisions Seller shall be liable under the existing legal provisions.

**7. Tests**

If tests are specified for the goods to be supplied, Seller shall bear the costs of such tests, including his own personnel costs, but excluding Buyer's personnel costs. Seller shall inform Buyer not less than one week in advance of the date on which the goods will be ready for testing and shall agree with him a date for the tests. If the goods are not presented for testing on this date, Buyer's personnel costs shall be borne by Seller. If any defects are found in the goods which make it necessary to repeat the tests or conduct further tests, Seller shall pay all the personnel costs and other costs entailed. Seller shall also pay all the personnel costs and other costs incurred in connection with testing the materials used by him in executing the order.

**8. Insurance**

- 8.1 Transport insurance shall in all cases be taken out by Buyer.
- 8.2 Seller shall take out at his own expense adequate third party liability insurance to cover damage resulting from services rendered by or goods delivered by or property belonging to him his personnel, or third parties commissioned by him. Seller shall, if so requested, submit to Buyer documents showing the sums insured per occurrence.
- 8.3 The procurement of special assembly/erection insurance in addition to the third party liability insurance mentioned in clause 8.2 shall in each case be subject to agreement between Buyer and Seller.
- 8.4 Any machines, apparatus, etc. supplied to Buyer on loan will be insured by Buyer against the usual risks. Any further liability of Buyer for destruction of such machines, apparatus, etc., or damage thereto, shall be excluded, unless it has been caused willfully or through gross negligence.

**9. Shipping Requirements**

- 9.1 On the day on which the goods are dispatched, Seller shall send Buyer a detailed dispatch note for each consignment separately from the goods and invoice. The goods shall be accompanied by a delivery note and packing slip. If the goods are sent by ship, the shipping papers and invoice shall state the name of the shipping company and of the ship. Seller shall choose the mode of transport most favorable and most suitable for Buyer. Seller shall show in full the order reference number and point of unloading specified by Buyer in all dispatch notes, delivery notes, packing slips, bills of lading and invoices, on the outer packaging of the goods and elsewhere if appropriate.

- 9.2 Seller shall always pack, mark and ship dangerous goods in compliance with the appropriate national/international regulations. The accompanying documents shall show not only the risk category but also any further particulars required by the appropriate transport regulations.
- 9.3 Seller shall be liable for any damage caused by non-compliance with these provisions and shall pay any costs incurred thereby. He shall also be responsible for ensuring that these shipping requirements are complied with by subcontractors.

- 9.4 Any consignments of which Buyer is unable to take delivery because of non-compliance with these provisions shall be stored at Seller's expense and risk. Buyer shall have the right to ascertain the contents and condition of such consignments. Tools and erecting equipment shall not be loaded together with goods.

**10. Price and Conditions**

Should Seller reduce his prices or grant better conditions, the prices and conditions effective at the date of delivery shall apply.

**11. Invoice and Payment**

- 11.1 Seller's invoices shall agree with the respective orders in their wording, order of items and prices. Any additional or deleted services or supplies shall be stated separately in the invoice.
- 11.2 Periods for payment shall begin on the specified dates, but not before the dates on which the goods and invoices are received.
- 11.3 Payment shall not be deemed to constitute acceptance of conditions and prices. The time of payment shall not affect Seller's warranty obligations or Buyer's right of complaint.

**12. Documents**

- 12.1 All drawings, standards, guidelines, methods of analysis, recipes and other documents supplied by Buyer to Seller for the manufacture of the goods to be supplied, as well as any such documents prepared by Seller according to special instructions from Buyer, shall remain Buyer's property and shall not be used for any other purpose, reproduced or made available to third parties by Seller. Seller shall, if so requested, surrender them, and all copies and duplicates thereof, to Buyer without delay. Buyer reserves the industrial property rights to all documents he supplies to Seller. Seller shall regard the inquiry and the order and all work in connection therewith as a trade secret and treat them accordingly as confidential. Seller shall be liable for any loss suffered by Buyer because he has failed to fulfill any or all of these obligations. Seller shall provide Buyer with all documents needed for discussion of the goods or services to be supplied. Such discussion or other involvement of Buyer shall be exclusively within Seller's responsibility and shall not release Seller from any warranty or other obligations.
- 12.2 Seller shall supply to Buyer in good time, at no cost to Buyer and without being specially requested to do so, all documents needed by Buyer for the use, erection, installation, processing, storage, operation, servicing, inspection, maintenance or repair of the goods supplied.
- 12.3 Whenever Buyer specifies standards or regulations, the latest version shall apply. Seller shall request Buyer to supply him with his works standards and regulations, as far as they have not already been supplied.

**13. Incidental Items**

Molds, models, tools, films, etc. that have been made by Seller to enable him to execute the order shall, on being paid for, become the property of Buyer, even if they remain in Seller's possession. Seller shall be obliged to hand them over to Buyer on request.

**14. Assembly, Erection, Maintenance, Inspection, Repairs, etc.**

- 14.1 If assembly, erection, maintenance, inspection, repairs, etc. are carried out in any of Buyer's factories, such work shall be subject to the safety and conduct regulations for contractors and their personnel working on the respective premises or its subsidiaries. These regulations will be supplied at the start of the assembly or erection work, or they should be requested from Buyer's plant security department.
- 14.2 Buyer shall not be liable for any property of Seller or his personnel which is brought onto Buyer's premises.

**15. Patent Infringement**

Seller shall be liable for any infringement of patents, licenses or protective rights of third parties that may result from the supply or use of the goods. Any license fees payable shall be borne by Seller.

**16. Advertising Material**

Seller shall not refer to his business connection with Buyer in any information or advertising material except with Buyer's written consent.

**17. Applicable Law, Interpretation of Provisions, etc.**

- 17.1 The present Conditions and the purchase contract shall be subject to German law. Application of the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods dated April 11, 1980, which came into effect on January 1, 1991, shall be excluded.
- 17.2 Customary trade terms shall be interpreted in accordance with the most recent Incoterms.

**18. Origin of Goods**

The goods supplied must conform to the conditions of origin specified in the preferential agreements of the EEC, unless the order confirmation expressly states otherwise.

**19. Place of Performance and Jurisdiction**

Unless otherwise stipulated in the order, the place of performance shall be the point of delivery specified by Buyer. The place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

DyStar Colours Distribution GmbH  
D-65479 Raunheim

Raunheim, November 2014

**I. Allgemeines**

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

**II. Angebote, Aufträge**

1. Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
2. Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.

**III. Berechnung**

1. Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise allgemein erhöhen, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen).
3. Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerks des Verkäufers, es sei denn, dass der Käufer auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangstation verlangt.

**IV. Zahlung**

1. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u. ä. Abgaben ab dreißig Tagen nach Rechnungsdatum gehen zu Lasten des Käufers
2. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.
4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
5. Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
6. Zurückbehaltung seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

**V. Lieferung**

1. Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.
2. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel zwei Wochen zu setzen.
3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
4. Für die Bereitstellung von Packmitteln des Verkäufers einschließlich der Bereitstellung von Kesselwagen und Tankcontainern gelten besondere Bedingungen.

**VI. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse**

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, mangelhafte oder verspätete Selbstbelieferung, Streiks, Aussparungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Eine Haftung bei mangelhafter, verspäteter oder gänzlich unternommener Selbstbelieferung entfällt, wenn sich diese nicht als Folge einer vom Verkäufer zu vertretenden Pflichtverletzung darstellt.

**VII. Versand**

1. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umladung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

**VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten außer Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
3. Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Das Vorbehaltseigentum des Verkäufers erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwalten, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Verkäufer ab.
5. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
6. Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Verkäufer gemäß vorstehender Ziffer 3 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum eines Dritten befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an den Verkäufer ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.
7. Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
8. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.

**IX. REACH**

Der Käufer bestätigt, dass er seine Pflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates („REACH Verordnung“) kennt und diese Pflichten erfüllen wird. Hierbei handelt es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich um die Pflichten des Käufers als nachgeschalteter Anwender nach den Titeln IV und V der REACH Verordnung. Der Käufer bestätigt, dass es seine alleinige Verantwortung ist, dem Verkäufer neue Informationen über gefährliche Eigenschaften von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen und in Falle von identifizierten Verwendungen, jedwede Informationen zukommen zu lassen, die die Eignung der in einem ihm vom Verkäufer übermittelten Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen infrage stellen könnte. Sollte der Käufer es versäumen, seinen Pflichten gemäß der REACH Verordnung nachzukommen, hat der Verkäufer das Recht, jederzeit vom Vertrag und/oder von einzelnen Bestellungen zurückzutreten, sofern eine Lieferung seitens des Verkäufers noch nicht erfolgt ist. Ferner behält sich der Verkäufer im vorbenannten Fall das Recht vor, Lieferungen an den Käufer einzustellen, sobald er Kenntnis von dessen mangelndem gesetzeskonformen Verhalten erhält.

**X. Schadensersatz**

1. Schadensersatzansprüche des Käufers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, der Leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn ein grobes Verschulden des Verkäufers oder eines leitenden Angestellten des Verkäufers vorliegt.
3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

**XI. Mängelrügen**

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden.
2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

**XII. Gewährleistung**

1. Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer X. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
2. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufes erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer X Anwendung.
3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
4. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

**XIII. Verjährung**

Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr, im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

**XIV. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung**

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.
2. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung, und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

**XV. Marken**

1. Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse des Verkäufers unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen des Verkäufers, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
2. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Verkäufers für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Verkäufers, insbesondere dessen Marken, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers insbesondere als Bestandteilangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

**XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel**

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Frankfurt am Main.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile nach Wahl des Klägers Frankfurt am Main. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

DyStar Colours Distribution GmbH  
65479 Rannheim

Rannheim, November 2014